

Satzung des Fördervereins der Freiherr-vom-Stein-Schule

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Freiherr-vom-Stein-Schule.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Eltville.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des schulischen Betriebs der Freiherr-vom-Stein-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammeln von Spenden und der persönlichen Hilfe der Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§4

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

§6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§7

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Betreuende Grundschule Freiherr-vom-Stein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§8

Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, wenn dies aufgrund von Beanstandungen oder Anregungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung notwendig oder zweckmäßig sein sollte.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.12.2002 errichtet und durch den Vorstand am 05.05.2015 in §7 geändert.